

Satzung der Gemeinde Twedt zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 640), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555), in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Twedt vom 20.09.1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Diese Satzung regelt gem. § 5 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) die Verarbeitung personenbezogener Informationen (Daten) durch die Gemeinde Twedt und das Amt Tolk, soweit Selbstverwaltungsaufgaben ausgeführt werden, um das Recht der Betroffenen zu gewährleisten, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).

§ 2

Die Verwaltung der Gewerbesteuer sowie der Grundsteuer, mit Ausnahme der Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge, obliegt den Gemeinden aufgrund des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer auf die Gemeinden vom 30. Oktober 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 247).

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist zur Erhebung, Speicherung, Änderung und Nutzung der zur Veranlagung und Zahlbarmachung der Gewerbe- und Grundsteuer erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG berechtigt. Die entsprechenden Daten werden der Gemeinde bzw. dem Amt Tolk durch die Finanzämter übermittelt.

§ 3

Die Satzung der Gemeinde Twedt über die Erhebung einer Hundesteuer vom 12.03.1992 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 14 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

2. § 14 (Inkrafttreten) wird § 15.

§ 4

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Twedt vom 10.12.1992 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 5 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Twedt erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben, zu speichern und entsprechend den Voraussetzungen an den Finanzausschuß oder die Gemeindevertretung zu übermitteln.

2. § 5 (Inkrafttreten) wird § 6.

§ 5

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Twedt vom 08.12.1993 wird wie folgt geändert:

In § 7 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die ermittelten Daten zur Festsetzung der Steuer gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

§ 6

Die Satzung über die Erhebung eines Grundstücksanschlußbeitrages sowie eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches zur Satzung über den Anschluß an die

öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser in der Gemeinde Twedt vom 05.11.1991 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 10 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde Twedt bzw. das Amt Tolk ist zur Erhebung und Speicherung der zur Beitragsermittlung und -festsetzung erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG berechtigt. Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen, wie Baugenehmigungen der unteren Bauaufsichtsbehörde, erhoben.

2. § 10 (Inkrafttreten) wird § 11.

§ 7

Die Satzung der Gemeinde Twedt über die Abwasserbeseitigung im Bebauungsplangebiet -Unter den Linden- der Gemeinde Twedt vom 22.02.1994 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 15 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die erforderlichen grundstücksbezogenen Daten hinsichtlich des Anschlusses des Grundstücks an die Abwasseranlage sowie die erforderlichen Daten der Grundstückseigentümer(innen) gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

2. § 15 (Inkrafttreten) wird § 16.

§ 8

Die Satzung der Gemeinde Twedt über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Bebauungsplangebiet -Unter den Linden- der Gemeinde Twedt (Gebührensatzung) vom 22.02.1994 wird wie nachstehend geändert:

1. Es wird folgender § 8 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bzw. dem Amt Tolk bekannt geworden sind, sowie aus Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Katasteramtes und auf Auskünfte aus dem Melde-

register gem. § 10 Abs. 4 LDSG durch die Gemeinde bzw. das Amt Tolk zulässig. Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten gem. § 10 Abs. 4 LDSG für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, auf der Grundlage von Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(4) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde bzw. das Amt Tolk berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten gem. § 10 Abs. 4 LDSG mitteilen zu lassen und diese zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

2. § 8 (Inkrafttreten) wird § 9.

§ 9

Die Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser in der Gemeinde Twedt vom 09.12.1988 wird wie nachstehend geändert:

1. Es wird folgender § 7 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Veranlagung zu Gebühren für die Abwasserbeseitigung erhobenen und gespeicherten personen- und grundstückbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Festsetzung der Gebühr für die öffentliche Wasserversorgung nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu speichern und an den Wasserbeschaffungsverband Südangeln weiterzuleiten, der ebenfalls berechtigt ist, die Daten zu speichern.

2. § 7 (Inkrafttreten) wird § 8.

§ 10

Diese Satzung tritt zum 01.01.1994 in Kraft.

Twedt, den 21.09.1994

(Siegel)

gez. Holländer
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 28
vom 07.10.1994, Seite 297 - 299